



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

LX. Kurfürst Joachim II. vereignet der Stadt  
Bernau 18 Ritterhufen, welche die von Marwitz verroßdienen, am 25. März  
1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

hundert vnd zwentzig guldenn jherlichen zuhorzinsen, So sie vns vff vnser ansuchenn eine zeit lang haben volgen lassen, widerkeufflich verschrieben haben, Alles nach inhalt und meldunge der heuptvhorfchreibunge darüber vollzogen, vnd vnser liebe getreuwen Burgermeistere vnd Rathmanne vnserer Stat Bernaw dafur zw Selbsthuldigen vnd sachwaldigenn Burgen gefatzt vnd gemacht haben, Demnach gereden vnd versprechen Wir vor vns vnd vnser Erben berurte Burgermeistere vnd Rathmanne vnserer Stat Bernaw fur vnd fur, weil dise heubstamma gantzlich nicht abgeleget wirt, in alle wege wie es sich begeben vnd zutragen mochte, an haubtgute, zinsen vnd schaden zu uberwettenn, zu benehmen vnd schadlos zu halten, in Crafft vnd macht dits Brieffs ohne gesherde. Zue vrkunt mit vnserem zuruck auffgedrucktem Secret besigelt vnd geben zw Coln an der Sprewe, am tage Johannis baptiste, Nach unsers Herren Christi geburt Im funfzehnhundertenn vnd acht vnd dreissigsten Jhare.

Aus dem Originale des Bernauer Stadtarchives.

LXIII. Kurfürst Joachim II. verzeiguet der Stadt Bernau 18 Ritterhufen, welche die von Marwitz verroßdienen, am 25. März 1540.

Wir Joachim, von gots gnaden marggraff zw Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzkamerer vnd Churfürst etc. Bekennen vnd thun kunth offentlich mit dissem Briue vor vns, vnser Erben vnd nachkommen marggrauen zu Brandenburg vnd sonsten allermenniglich, Nachdeme vns vnser liebe getreuwen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Statt Bernawe haben berichten lassen, wie das sie Ihrer Stat zu Nütz vnd besten von vnsern lieben getrewen Thomas Mittelstras, Burgermeistern daselbst, achtzehen Hufen lands, vor gemelter vnser Stat Bernawe belegen, Erblichen gekauft, welche achtzehen hufen lands genanter Mittelstras Hirbevor von etwan Petern, Casparn vnd Calyxthus gebrudern vnd vettern die von der Marwitz mit Bewilligunge etwan vnsern lieben herren vnd vaters seligen, auch Erblichen kaufsweyße an sich gebracht hat, inhalts des kaufsbrieffs darvber aufgangen, Vnd vns darauff vndertheniger Weis ersucht, vnd gebethen, das wir Inen vnd jren nachkomen solche achtzehen hufen lands mit derselben Zugehorunge vnd gerechtigkeit vereygenen wolten; So haben wir angesehen vnd erkandt getrewe vnd gehorfame dienste, So vns vnd vnsern furforen loblicher gedechtnis berurter Rath in genanter vnser Stat Bernawe oftmals willig gerne gethan vnd hinsorder thun sollen vnd wollen, darvmb vnd von besonder Gunst vnd gnade wegen wir vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen Inen dem Rathe vnd gantzer gemeinheit gemelter vnser Stat Bernawe auff verlassung vnd abtretunge obengedachts thomafs mittelstraffen solche achtzehen hufe lands mit aller vnd jeglicher jrer Nutzung vnd zugehorung nach meldung des kauffsbrives zw Einem rechten ewigen aygenthumb vereygenet haben, vnd wir vereygenen jnen vnd jren Nachkomen soliche achtzehen hufen landes mit jrer Nutzung vnd zugehorunge, wie obftet, zw einem rechten ewigen aigentumb in Crafft vnd macht dits brieffs, also das sie sich derselben wie ander irer Stat aigentumb zw irem Nutz vnd fromen, auch zur besserunge derselben vnser Stat Bernawe besitzen, geniefsen vnd gebrauchen sollen vnd mogen, vor vns, vnser Erben vnd Idermenniglich vngehindert, wie aigentumbs Recht vnd gewohnheit ist, doch vns an vnserm vnd sonsten jdermenniglich an seinen Rechten vnshedelich. Vnd sollen die genanten von der Marwitz



dieselben achtzehn hufen Lands mit Ihrer zugehorung vns, vnsern Erben vnd Nachkomen zw jder zeyt verrofsdiensten, Inmassen sie sich dan des im kauffbrieff, mit ostgedachtem Mitteltraffen aufgericht, verpflichtet haben. Czu Urkunt mit vnserem anhangenden Ingefelgel versigelt vnd geben zw Coln an der Sprew, donerltags nach Palmarum, vnfers lieben heren gebort im funffzehn hundertsten darnach im vierzigsten Jare.

Wolfgangus ketwigk, Doctor Cancellarius, mpr.

Aus dem Originale des Bernauer Stadtarchives.

LXIV. Martinus Löw, Probst zu Bernau, erlaubt den Bürgern einige Aecker der Propstey in Weinberge zu verwandeln, am 30. September 1540.

Ich Martinus Löw, Probst zu Bernaw, thu kunth vnd bekenne öffentlich vor mich vnd meine Nachkommen, das Ich vmb besserung vnd durch enthalt der Propstey, vermittelt Raedt vnd furhaltung viler vfgerechtigten fromer leute, so vorm Jar vnd lenger vor Dato dits briues vordandelt worden, vier stücken landes von vier morgen, So bey Thomas Mitteltraffen Burgermeisters Leemberg gelegen alhier zu Bernaw, jdoch bis an Churfürstlicher gnaden Consens vnd mitbewilligung, den Erfamen Asmus grunow vnd Jacob Crinse, zu der Stad Nutze vnd forderung Weinberge zu machen vnd zu bawen, erleubt vnd erlevbe das in Crafft dits briues Also, das sich gemelter Asmus Grunow vnd Jacob Crinse mit den Ackerleuten, so meyne hufenn zu der Propstey gehorend bis anher sich gebrauchet, genießt vnd gebessert, auch jr gebur der Propsteyen douan entricht vnd gegeben, des hinderstellige Cyns sich zu zubufs der Zins, deshalben das der Aecker geringert, sollen entrichten vnd zufrieden stellen, welches sie sich zu beyden teylen vnd jre nachkommen, wie eben vermeldet, hiemitte verpflichten vnd auch daneben mir, als jzo Probst, vnd allen Nachkommenden nach aller Mafs, do von mir die zu Berlin, so von Probst jre Land dermassen angenommen, das gebur jerlichen ohne alle vffschub vnd Weigerung bey der pfandung dadurch keine Weiterung erwachse, zu geben vnd zu entrichten. Es sollen auch die Inhaber gemelts ackers oder Weinberge ein Ider nach ihren Gefallen solche zuorkeuffen macht haben, jdoch das die Zinse dem verkeuffer, sich darnach zu richten, werden eröffnet vnd angezeigt, dem Probst ohn genehr vnd schaden, Vnd das solchs in Ewikeit von Dato vor Alle nachkomliche Probste dieser massen dieser Contract gehalten vnd vollzogen werden solle, Hab Ich obgedachter Martinus Low Probst etc. mein gewöhnlich Pitschir vndten zurück dits briues gedruckt In Beywesen der Erfamen vnd weisen Lorentz Heyfen vnd Thomas Mitteltraffen, Beider Purgermeistern zu Bernaw vnd Ehr Thomas Flemings. Geben Donnerstag nach michaelis Anno im vierthzigsten.

Aus dem Transsumt in einer kurfürstlichen Bestätigung vom Jahre 1543.